

C. H. Weisenborn
Dienstag den 27 September 1757.

Unter

Allergnädigsten Genehmigung.

Num.



XXXIX.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Eleyfischen, Selbriſchen, Weurs- und Märkiſchen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtet

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Von der Anziehung und Zurückstossung der Electricischen
Cörper.

Daß ein Electricischer Cörper seine anziehende und zurückstossende Kraft dem Wasser in einem merklichen Grad mittheilen könne, habe ich in meinem letztern Einsatz Num. 25. mit einigen Versuchen satzſam dargethan und erwiesen. Daß aber auch das Wasser die einmahl erhaltene Electricität andern Cörpern, so davon befeuchtet werden, hinwiederum mittheilen und solchergeſtalt zu andern weiter fortspalten könne, bis sie endlich durch diese Zersprengung dergestalt geschwächt wird, daß sie ganz unmerklich ist, wird wohl niemand, der sich Experimentiren sich geübet, und auf alle dabei sich ereigende Umstände genau Acht gegeben, leuchten noch in Zweifel stehen. Man benehe nur die seidene Schnur des Stativs, auf welchen das Electricische Eisenblech ruhet, oder auch das seidene Netz des Biercks, worauf ein Electricischer Mensch steht, mit Wasser oder Speichel, so wird man die Electricität weder an dem Bleche noch an dem Menschen weiter spüren, bloß und allein darum, weil das Wasser die einmahl erhaltene Electricität auf der Seiden, und vermittelst solcher wiederum auf andern Cörpern, so damit zusammen hangen, allenthalben ungehindert fortspalnet. Raſſes und regniſches Wetter vermag dieses von selbst. Man pfleget auch dannerhero die zum
Electri-

Electrisiren bestimmte Gläser, ehe und bevor man sie reibet, über ein Kohlf Feuer zu erwärmen, damit hiedurch die angelegte Dünste wieder abgetrieben, oder selbst sehr electrisiret werden. Wan aber das Glas nebst den Reibetuch ganz trocken erhalten, ist diese Vorsicht bey den Versuchen nicht nöthig. Ist aber die Glasröhre, so man durch Reiben electrisiren will, ganz kalt und man hauchet nur hinein, so schlagen desto mehr wässrige Dünste da an, hingegen schadet das Einhauchen wenig oder nichts, wenn eine Röhre warm ist, massen die Dünste wohl gegen einen kältern, nicht aber gegen einen wärmeren Ort, sich zu bewegen pflegen.

Gleichwie aber ein electrisirter Körper seiner Electricität solchergestalt beraubet und auf einmahl verlustig wird, also kan auch im Gegentheil das Wasser machen, daß in dergleichen Körpern, so ihrer Art und Natur nach der mitgetheilten Electricität, ganz unfähig sind, dieses Bezirgen von andere erregt werden könne. Sehen wir dieses nicht offenbar an allen denjenigen Körpern, welche ursprünglich oder vor und an sich selbst electrisch sind? bey diesen kan man nur in einem sehr geringen Grade merken, daß ihnen eine Electricität mitgetheilet worden. Reibet man eine seidene Schnur oder ein Glas, so ist die Electricität gar merklich. Hingegen habe ich niemahl wahrnehmen können, daß die Electricität an ihnen, wenn sie ganz trocken gewesen, eine Stärke erhalten hätte. Ich habe die gläserne Röhre, so ich dagegen gehalten, noch so destig electrisiren mögen. Das Gegentheil aber geschieht ohnfehlbar, wan sie feuchte sind. Das Wasser nemlich verursacht, daß ein ursprünglich electrischer Körper, davon auf einmahl unelectrisch wird, mithin von andern bey so gestalten Sachen electrisiret werden könne. Eine dünne gläserne Röhre, welche man vorher befeuchtet, und an zwey seidene Schnüre horizontal aufgehänget, wird von einer andern geriebenen und der Länge nach dagegen gehaltenen Glasröhre aus ihrer Stelle augenblicklich weg- und angezogen. Hängt in eben derselben Lage, eine etwa sechs bis acht Schube lange Glasröhre, so durch und durch trocken ist, und an deren äußerstem Theile eine helfenbeimerne Kugel herabhanget, an zwey seidene Schnüre auf. Nehmet hierauf eine andere Glasröhre, und nachdem solche gerieben, haltet sie ohnfern dem andern Ende der vorigen, so werdet ihr nicht die geringste Electricität an der Kugel wahrnehmen. Befeuchtet hierauf die Röhre mit einem nassen Schwamm, von einem Ende zum andern, jedoch die seidene Schnüre unberührt, so wird die Electricität sich in dem Augenblick außern, die Kugel wird Goldblätchen und andere leichte Körperchen an sich ziehen und wieder von sich stoßen. Ja dieses geschieht so gar, wenn man nur mit dem Munde in die Röhre hinein bläset. Die Feuchtigkeit des Athems vertritt also, denn die Stelle des Wassers. Denn daß auch Körper durch das bloße Anhauchen ihre ursprüngliche Electricität verlieren, hat bereits anderer zu geschweigen, der berühmte und in der Experimental Physick hocherfahrner P. De Lanis angemercket Magisterii Naturæ & Artis tom. III. p. 290. an einem Stückchen Wachs, so ganz trocken ist, und an eine electrisirte härnere Schnur hängt, zeigt sich nicht die geringste Electricität, bis man selbes mit Wasser angefeuchtet. Ein trockner Schwamm, den ein electrisirter Mensch in der Hand hält, wird dadurch nicht electrisch, alsdenn aber nimmt man solches erst wahr, wenn er mit Wasser geträncket worden.

Aus diesen Versuchen läßt sich meines Ermessens ein sonderbares Experiment, so Herr Wücker zuerst angestellet, und in seinen Gedanken von den Eigenschaften, Wirkungen und Ursachen der Electricität S. 68. beschrieben, ohne Mühe herleiten und erklä n. Es lautet also. Wenn man auf ein Bierglas, in welchem Stückchen Flittergold oder Sandkörner auf einem Stativ liegen, ein hölzernes Bretchen mit Wachs füttert, oder einen gläsernen Colmb, in welchem gleichfalls dergleichen leichte Körper auf einem Stativ liegen, entweder mit trockenem Papier, oder weißer und trockner Leinwand, oder schwarzen und trocknen Flor überziehet, und eine electrisirte Glasröhre darüber hält, so gerathen die darunter liegende Körperchen augenblicklich in hüpfende Bewegungen. Wird aber das Holz, das Papier, die Leinwand, der Flor, durch und durch naß gemacht, so ist man mit der electrisirten Glasröhre nicht vermagend, eine solche hüpfende Bewegung, in den leichten Körpern darunter zu erregen, man mag die Röhre so stark electrisiren, als nur möglich ist. Stellt man hingegen

gen den gläsernen Cylinder, auf welchen entweder das nasse Holz gekittet ist, oder andere nasse Sachen liegen, auf ein b. au. seidenes Netz, so über ein Viereck gespannt ist, und setzet das Stativ, auf welchem die Goldstückchen ruhen, auf den Tisch unter dem Viereck, daß es durch das Netz hindurch gehet, und in den Cylinder von seinen Seiten so weit entfernt ist, daß es von ihrer Electricität wenig oder gar nichts bekommt, so fangen die Goldstückchen allemahl zu hüpfen an, so oft man mit der elektrisirten Glasröhre über das nasse Holz, das nasse Papier, die nasse Leinwand und den nassen Flor hinführet. So weit Herr Winckler. Die Ursache nun dieser elektrischen Erscheinungen ist unstreitig keine andere als diese. Das Wasser nemlich theilet die Electricität, vermittelt des Glases dem Tische, und so weiter allen andern Körpern, so sich untereinander berühren, mit. Folglich wird sie hiedurch vermassen vergeringert und geschwächt, daß sie ganz unmerklich ist. Ruhet aber das Glas auf das seidene Netz des Vierecks, so wird die fernere Fortsetzung der elektrischen Materie dadurch gehemmet, mithin stehet ihrer Wirkung weiter nichts im Wege. Die Goldstückchen fliegen untermehrer bald auf bald nieder.

Merkwürdig ist hiernächst der Unterscheid, der bey der ursprünglichen und mitgetheilten Electricität sich ereignet, wenn das Wasser oder auch ein anderer flüssiger Körper in dieselbe wircket. Dan wenn man eine durchs Reiben elektrisirte Glasröhre ins Wasser oder in Weingeist stellet, so ziehet sie an dem nassen Theil nicht mehr an, wenn man sie herausziehet, obgleich der elektrisirende Mensch und das Gefäß mit Wasser oder Weingeist, auf blauer Seide, oder einer nicht fortplanzenden Materie stehen. Stellet man aber den Versuch unter eben den Umständen, mit einer blechnen Röhre an, welcher die Electricität von einem elektrisirten Körper mitgetheilet worden, so ist dieselbe dennoch wirksam, wenn man die Röhre aus dem Wasser oder Weingeist ziehet. Nicht weniger merkwürdig ist auch der Unterscheid in der Wirkung des Wassers auf einen elektrischen Körper, in Ansehung seines Anziehens und Lichtes. Der berühmte Boyle hat in seiner Abhandlung de Adamante in tenebris lucente p. 166 oper. tom. 1. an einem in Finstern geriebenen Diamanten, als etwas besonders angemercket, daß er nicht nur trocken, sondern auch mitten im Wasser, oder wenn er ihn mit Speichel benetzt, Theil leuchtet habe. Du Fay hat solches in den Memoires de l'Academie Royale des Sciences A. 1734. p. 711, durch wiederholte Versuche überhaupt bestätigt, genommen, daß wenn er einen Diamanten, der sich elektrisch und leuchtend machen läßt, gerieben, und nach dem Reiben nass, oder nur durch Anhauchen feuchte gemacht, seine elektrische Wirkung alsobald unmerklich geworden, ungeachtet sein Licht eben so lange gedauret, als wenn er ihn trocken gelassen hätte. Solte hieraus nicht augenscheinlich erfolgen, daß die anziehende und zurückstossende Materie, von der Materie des elektrischen Lichts zu unterscheiden sey? Niemand wird vermuthlich dieses so leicht in Zweifel ziehen oder leugnen, der da bedenket, daß hier gerade das Gegentheil geschehe von dem, was an denen ohne Reiben elektrisirten Körpern bemercket wird, als welche einen gewissen Grad der Electricität haben, ohne daß sie erlösten. Herr Jallibert Experiences sur l'Electricité pag. 221. ist zwar dem entgegen, seine Hypothese aber ist meines Erachtens weder hinlänglich, noch in der Erfahrung satzhaft gegründet. Auch könnten vielleicht zu Befräftigung dieses Unterscheides, die Versuche des Herrn Galach in den Abhandlungen der Naturforschenden Gesellschaft in Danzig erster Theil S. 529. nicht unzulässig angewandt werden, massen er daselbst gezeigt, daß die anziehende Kraft abnimmt und schwächer wird, je weiter die Electricität fortgesetzt wird, da hingegen von den elektrischen Funken bekannt ist, daß dieselbe in der weitern Entfernung zunehmen und stärker werden.

Es wird aber nicht nur mittelst des Wassers, wie ich oben gezeigt, die Electricität denen ursprünglich elektrischen Körpern von andern mitgetheilet, sondern auch darinnen, absonderlich aber in dem Glase, eine gewisse Zeit hindurch erhalten. Man hat hithers für eine ausgemachte Wahrheit, und beständiges Gesetz der Electricität gehalten, daß ein elektrisirter Körper, so bald er von einem unelektrischen berührt wird, seine Kraft gänzlich und auf einmahl verliere. Gleichwohl leidet diese allgemeine Regel, in Ansehung des von dem Wasser elektrisirten Glases, eine beträchtliche Ausnahme. Dan zeigen nicht die Versuche, daß

daß eine mit Wasser angefüllte gläserne Röhre, wenn man sie an seibene Stricke aufhänget, sich so stark elektrisiren lasse, daß sie auch nach Verlauf einer Zeit von fünf oder sechs Stunden annoch wirksam ist, ungeachtet man sie mit der vollen Hand betastet, oder auf Holz oder Metall geleet hat? Das Wasser in der gläsern Röhre, die zu dem Musschenbroeckischen Experiment von der Erschütterung gebraucht worden, behält wohl 36 Stunden hernach, wie Nollet essai sur l'Electricité p. 201 befunden, ihre elektrische Kraft und Wirkung ungeachtet man solche auf einen Tische, oder einen andern unelektrischen Körper gesetzt. Sonder Zweifel rühret solches von der außerordentlich starken Electricität, deren das Wasser und Glas fähig sind, her.

Das Glas vor und an sich selbst, als ein ursprünglich elektrischer Körper, pflanzet seine Electricität auf andere unelektrische nicht fort. Zu dem Ende leget man die elektrisirte Körper auf das Glas, welches eben denselben Nutzen und Gebrauch hat, als Seide, Wachs, und dergleichen Körper mehr. Eine Glasröhre, die ein unelektrischer Mensch in der einen Hand hält, wird dem ungeachtet, durch das Reiben mit der andern Hand elektrisiret. Eine gläserne elektrisirte Kugel leuchtet und ziehet die leichte Körper noch viele Stunden hernach an, nachdem sie gerieben worden, ohngeachtet sie auf eiserne Spizen und hölzerne Pfeiler rubet. Wan dem aber so ist, woher kommt es dan, mögte jemand fragen, daß eine dergleichen Kugel, ein Stück Metall oder einen andern unelektrischen Körper, der sie berühret, oder sie zu nahe lieget, zu elektrisiren vermögend ist? Scheinet nicht die tägliche Erfahrung unierm Saß offenbar zu widersprechen? Dieser Einwurf veranlaßet mich, einen besondern Umstand, der sich im Elektrisiren ereignet, zu erwegen und zu erklären. Es ist bekant, daß wenn man vermittelt einer gläsernen Kugel, ein Stück Metall elektrisiren will, solches auf Seide oder einen andern die Electricität nicht fortpflanzenden Körper nothwendig ruhen muß, welches jedoch von dem Menschen, der die Kugel reibet, nicht erfordert wird. Er darf nur auf den bloßen Boden stehen, oder auf einen andern Körper ruhen, der an und vor sich selbst unelektrisch ist. Daß aber diese Umstände nicht unumgänglich nöthig sind, erhellet aus den Versuchen des Herrn Strömer in den Abhandlungen der Königl. Schwedischen Academie der Wissenschaften Nummer Band S. 174 womit auch übereinstimmen die Wahrnehmungen des Herrn Engelmann in den Verhandlungen der Hollandschen Maatschappij der Weetenschappen te Haarlem eerste deel p. 300. Es hat nemlich Herr Strömer nebst dem Herrn Klingenskierna wahrgenommen und befunden, daß wenn ein Mensch auf Wachs oder so etwas stehet, daß die Fortpflanzung der Electricität in andere Körper hindert, so könne er alldenn durch Reiben an der Kugel, sich selbst elektrisch machen, nur mit dem Vorbehalt, daß einige solche Materie, welche Du Fay raubende nennet, der Kugel nahe komme, es sey nun, daß man mit der Hand einen Schlüssel daran hält, oder die Enden einer Kette an beye Strüßen der Maschine befestiget, daß solche der Kugel nahe hängen. Hieraus aber folgert er diese allgemeine Regel, daß das Glas durch Reiben elektrisch wird, und seine elektrische Kraft dem, welcher reibet, mittheilet, wenn eine andere raubende Sache nebst ihm der Kugel genähert wird, so daß das Glas alldenn erst seine Electricität mit andern theilet, wenn wo raubende Materien vorhanden sind und sonst nicht. Da er auch noch ferner wahrgenommen, daß dieser Versuch so gar bey feuchtem Wetter angehe, ohne eine raubende Materie an die Kugel zu bringen, so meinet er, daß hiedurch dieses Gesetz noch mehr bekräftiget werde. Dassen die feuchten Theilchen in der Luft, die auch raubend sind, alldenn eben die Dienste des Metalls thäten, obwohl in geringerer Stärke. Ja er hat befunden, daß man hiedurch den bekanteten Musschenbroeckischen Stoß, ohne eine eiserne Röhre erhalten könne. Wan wenn der, welcher auf dem Wachs stehet, und die Kugel mit einer Hand reibet, mit der andern aber den eisernen Drath in der Wasserflasche fasset, so bekomme der, der die Flasche in einer Hand hält, und mit seiner andern Hand dem Drathe nahe kommt, einen starken Stoß. Wan dannenhero das Glas seine Electricität einem andern mittheilen soll, so werden den zwey Körper dazu erfordert, wovon einer auf eine ursprünglich elektrische Materie rubet, der andere aber nicht. Ein mehreres hievon nächstens.

Schilling.
Anhang.

Anhang

Nam. XXXIX. Dienstag den 27. Septembris 1757.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

I. NOTIFICATION.

Da die Duisburgische Adress-Comtoir Buchdruckerey bekannter Massen in den schönsten Stande gesetzt und mit allerhand Sorten Schriften auch tüchtigen Menschen versehen ist; so wird solches dem publico hiemit notificiret, gestalten ein jeder sich wegen Abdruckung benötigter Sachen daran adressiren und gegen einen gang billigen Preis, jedesmahlen auf prompteste dadurch bedienet werden kan. Das Papier wird auf Verlangen bey denen abdruckenden Sachen geliefert.

II. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Es sollen am künftigen Mittwoch als den 28 September in dem Starckhause dorer Eheleuten Hemscheid, einige Mobilien und allerley Zimmermanns- Gerathschaft zum Behuef dorer Creditoren von denen gerichtlich angeordneten Vormändern des Evert Hemscheid, denen meistbietenden verkauft werden. Es können alsdann alle Lusttragende auf bestimmten Tag sich einfinden.

III. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Nachdem ad instantiam Jacob Lamler des Johann Diederichen Kettlings- Rath zu Meiningen cum Appertinentiis, welches zu 530 Rthlr 20 Stüber 2½ Deut. ästimiret, dem meistbietenden sub hasta publice verkauft werden soll, auch des Endes Termini Subhastationis auf den 24 Novembris dieses Jahrs, 17 Februarii und 12 Masi 1758, beym Landgericht zu Ludenscheid, alkemahl Nachmittags um 2 Uhr, präfigiret worden; Als können sich Lusthabende Ankäufer in praesens Terminis melden, Gestalten in ultimo Termino dem meistbietenden der Zuschlag geschehen soll. Wie dan auch dieselige, so an besagtem Rath einige Forderungen, ex quocunque capite es auch sepe, haben mögten, hiedurch abgeladen werden, um in primo Termino solche mit ihren iustificatoriis sub poena praecclusi bezubringen. Ludenscheid im Landgericht den 25 Augusti 1757.

Wir Richter und Bessiger des Gerichts zu Rees, fügen hiemit jedermänniglich zu wissen; wasmassen das in der Gouverneurstrasse alhier belegene, dem auszgetretenen Rampe zugehörige Haus samt Scheune, Hintergebäude und Garten in der Taxa zu 1500 Rthlr ohne die ansehnliche Reparationes zu rechnen, gewürdiget, auf besonderes des dazu angefügten Curatoris H. Advocati Pollmann Nachsuchung, zum Verkauf ausgesetzt werden soll; Wir subhastiren also und stellen zu jedermänniglichem feilen Kauf obged. Haus mit allen seinen Pertinentien und der taxirten Summe der 1500 Rthlr; Citiren und laden auch dieselige, so Belieben haben mögten solches Haus zu erkauffen, auf den 27 Augusti, 29 Octobris und 31 Decembr. a. curr., und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselbe in angefügten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewarten sollen, daß im letzten terminum denen meistbietenden das Haus zugeschlagen und nachmahls niemand weiter dagegen gehört werde. Urkundlich unseres Insegeßs. Begeben Rees den 28 Junii 1757.

Die Erbenahzen von Johann Huismann sind vorhabens, ihr Haus, die so genannte Macke Swelf nebst 2 holländischen Morgen Heubelano, gelegen ohnweit Geurt Holtermanns Haus an der Landstrasse von Goch nach Eleve, freywillig zu verkaufen; alle dieselige, so das zu Lust tragen, wollen sich in Zeit von 14 Tagen an bemelter Behausung bey Derck Huismann melden, und ihren Vortheil suchen.

Nachdem

Nachdem der in dem Intelligenz-Bettel sub Num. XXX. posit. 3 bekant gemachte erste, auf den 2 hujus vestgesetzte gemessene Subhantations-Termin derer Spharische Immobilien wegen darzwischen gekommenen Hinderniß, nicht vor sich gehen können; als sind zu Beybehaltung der Ordnung die Termini nunmehr auf den 3 September, 3 October, und 2ten November, allemahl Nachmittags um 4 Uhr, im Sterbhaufe, zur Knolle genannt, anderweit angezeiget. Welches zu jedermanns Wissenschaft hiemit bekant gemacht wird, und können die Conditiones davon in der Secretarie eingesehen werden. Calcar im Magistrats-Gericht den 23sten Augusti 1757.

Beym Landgericht zu Altena, sollen ad instantiam Herrn Johann Diederich Dulläus, des Johann Diederich Düsterlohs Immobilair-Güther als: 1) Ein alhier beneben der Wittiben Höfgen, Schmitte, Stall und Gartenbleck, nebst dabey befindlichem aufm Goldacker, auf 35 Rthlr. 2) Ein Gartenbleck, so auf 749 Rthlr 59 fl. 2) Ein Gartenbleck aufm Goldacker, auf 35 Rthlr. 3) Zwey Gartenblecken an dem Gosewinkel, auf 70 Rthlr. 4) Eine Wiese aufm Linschede auf 245 Rthlr. 5) Zwey Kirchensitze in der Evangelisch-Lutherischen Kirchen alhier im Mittelparre No 8., auf 90 Rthlr von beyndeten Estimatores tariret worden, plus licitanti verkauffet, und hierzu terminol licitationis auf den 6 September, 1 November a. curr., und 10 Januarii a. fut., morgens um 9 Uhr, aufm Rathhaufe anberahmet worden. Nicht weniger werden zugleich alle und jede, so an vorbesagten Parcellen ein dinglich Recht oder Forderung zu haben vermeinen, es rühre her ex quocunque capite es auch nur wolle, in dictis terminis mit zu erscheinen, um ihre Forderung zu verificiren, sub poena praclusi citiret. Altena im Landgericht den 12 Julii 1757.

Es sollen ad instantiam Herrn Johann Diederich Dulläus, des Johann Hermann Elauheras-Güther als: 1) Ein in Altena an der Riege gegen der Wittiben Oberbecks Hauße gelegenes Wohnhaus, so von beyndeten Estimatores auf 278 Rthlr 17 fl. 2) Drey Gartenblecken aufm Gosewinkel, so auf 112 Rthlr. 3) Ein Gartenbleck am Trimpop, welches zu 22 Rthlr. 4) Ein Gartenbleck aufm neuen Wege, so zu 39 Rthlr, und 5) Ein Kirchensitz in der hiesigen Evangelisch-Lutherischen Kirchen auf der Liebbercy nach Norden, so auf 30 Rthlr tariret worden, in Terminis den 6 September, 1 November a. c., und 10 Januarii a. fut., allemahl morgens um 10 Uhr in Altena aufm Rathhaufe vorm Landgerichte verkauft und den meistbietenden zugeschlagen werden; dieneitige, so an vorbesagten Parcellen Recht oder Anspruch haben, werden hiedurch zugleich abgeladen, um ihre Forderung in voranberahmeten terminis sub poena perpetui silentii gehörig einzubringen und zu justificiren. Altena im Landgericht den 12 Julii 1757.

Es wird hierdurch näher bekant gemacht, daß die überaus plaisante Wohnung auf der Rheinpoorte zu Rees worunter sich unten im Hause 4 Cammern, und zwey Küchen befinden nebst darunter gehörigen Gartens, so mit allerhand außerselbenen schönen Fruchtbäumen bepflanzt und einen ungemeinen ananehmen Prospect und Aussicht auf den Rhein hat, dem meistbietenden auf den 8 künftigen Monats Octobris bey Anzündung der zweyten Kerze, des Vormittags um 10 Uhr auseißt verkauffet werden solle; wer also ein mehreres darauf, als bey der ersten Kerze geschehen, zu bieten Lust tragen mögte; wolle sich bey dortiger Gerichtsstube auf obgemelte Zeit und Ort melden, die Vorwarden hören verlesen und seinen Augen schaffn.

Demnach die vermittelte Frau Kriegs-Räthinn von Raab, geböhre von Nickers ihre Haushaltung zu Calcar aufgedrohen, und ihr daseibsten vorhandenes Hausgeräth, in Gebiranten, schönen Betten mit allem Zubehör, schönen Stühlen, Tische, Cabinetten, Kasten, Kupfer und Zinn, wie auch Zinnkasten, und einen mit einem doppelten Clavier versehenen, und von einem der berühmtesten Meister verfertigtem also gen. Schwanzstück, imgleichen einer schwarzen Milchgebenden Kuh bestehende, durch ihre Kinder öffentlich verkaufen zu lassen, entblößen, und denn diese am 6 October, morgens Glocke 9, an wohlgedachter st., daro durch den Ober-Leich-Inspectoren, Herrn Bilgen bewohnt werdendem Hause, in der Stadt Calcar, des Anfang machen werden; Als wird solches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, damit die zu dem ein oder andern etwa Lust habende, sich an besagtem Ort und Stunde einfinden, und ihren Vortheil suchen können.

IV. Sachen / so verkauft außerbald Duisburg.

Wir zum Landgericht zu Dinslacken verordnete Landrichter und Assessores fügen hiedurch jedermannlich zu wissen, daß, nachdem der Freyherr von Quadt zu Satrop das Gut Halswock und Hanssenhof zu Sahlen, sub hasta publica erstanden, und dann der Kaufschilling auf künftigen Martini erlaget werden soll, zu seiner Sicherheit, jedoch alle und jede, so an gedachte Güther einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, per Edictales Ordnungsmässig verabluden zu lassen, gebeten; wir auch diesem Suchen Statt gegeben; Als citiren und laden wir hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Duisburg, und das dritte zu Wesel angeschlagen, alle und jede, so an vorgeachten Güthern einige Ansprache, aus welchem Grunde solche auch herrühren mögten, zu haben vermeinen, peremptorie, daß sie à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweiten und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen und Ansprüche, wie sie dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Art zu verificiren vermögen, ad Acta anzeigen, auch alsdann den 3ten November curr., vor uns am Rathhause im Landgericht sich stellen, die documenta zur justification in originali produciren, mit Ablauf des Termini aber gewärtigen sollen, daß niemand weiter gehöret, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferlegt werden wird. Dinslacken im Landgericht den 1 September 1757.

Wir Landrichter und Assessores des Landgerichts zu Bochum, fügen hierdurch zu wissen, was massen nachdem ad instantiam des Lit. Lamers zu Wesel, wider die Wittibe Pinderneil ein dieser letztern zuständig gemenes adlich freyes, und im Rodeschineschen Felde gelegenes Stück Land, haltend 8 Scheff. 17 Ruthen, in termino den 2 dieses, dem meistbietenden für 65 Rthlr per Scheffelse zugeschlagen worden; Ankäufer aber annoch zu seiner Sicherheit alle und jede, so an gedachtem Stück Land einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen per Edictales Ordnungsmässig verabluden zu lassen gebethen. Da wir nun diesem Suchen statt gegeben, so citiren und laden wir hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hieselbst, das andere zu Sattingen, und das 3te zu Castrop angeschlagen, alle und jede, so an vorgeachtes Stück Land etwas zu prätdiren haben, peremptorie, daß sie à dato binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen und Ansprüche, wie sie dieselbe mit untadelhaften documentis, oder sonst rechtlich zu verificiren vermögen, ad Acta anzeigen, auch alsdann den 17 December a. curr. vor uns im Landgericht sich stellen, die documenta zur justification in originali produciren, mit Ablauf des Termini aber gewärtigen sollen, daß niem. nd weiter gehöret, der Kaufschilling verabfolget, dagegen der Kaufbrief extradiret, und jedermann ein ewiges stillschweigen auferlegt werden solle. Bochum im Landgericht den 12 Septemb. 1757.

V. Von vacantem Schul: Dienst.

Da das vacante Præceptorat der 4ten Classe des Frey. Gymnassii zu Mdes forbersamst mit einem tüchtigen Subiecto wieder besetzt werden soll; so wird solches zu dem Ende bekannt gemacht, damit diejenigen, welche die erforderliche Geschicklichkeit in der Lateinischen Sprache besitzen, eine gute Hand schreiben und Lust an der Jugend zu arbeiten haben, sich bey der Regierung und übrigen zur Conferenz verordneten membris, ehelichs angeben können. Die jährliche Besoldung ist hundert Rthlr.

VI. Chatio Creditorum außerbald Duisburg.

Demnach Mandatarius der Wittiben des abgelebten Kaufhändlern Johann Arnold Henneke in Soest, Herr Advocatus Erdman vermittelst ad Acta übergebenen Supplicatio und darin allegierten Unlücks Fällen, zum Beneficio Cessionis Bonorum provociret, mithin um eine gütl. Behandlung derer Creditoren und deren Verabludung angehalten; Da ich nun diesen Ansuchen mit dem Beding Statt geben, wenn die angegebene Unlücks Fälle gehörig bescheiniget würden, und solhergestalt zur Erklärung derer Creditoren, wie es mit der Debitricin Vermögen ad interim zu halten, ob solches zu deren Sicherheit versiegelt, oder ein la-

terim

vorläufig Curator bestellet, oder denselben bloß ein Aufsehen zuzugeben sey; Terminus auf den 1sten Aug., zur gültigen Behandlung selbst aber Terminus auf den 1sten Octobr. a. c. präfixiret worden; Als werden inhalts Edictal Citation, wovon eine zu Soest, die andere zu Lipstadt und die 3te zu Vestinghausen dirigiret ist, alle dieselige, so an der vorgedachten Schuldnere oder deren Vermögen einige Rechtsahme zu haben vermeinen, hiemit peremptorie abgeladen, um solche in präfixis Terminis resp. den 1sten Aug. und 1sten Oct. a. c. cum Justificaroriis in Originali beym Gericht zu Soest anzuzeigen und zu produciren, zugleich auch denselben injungiret, sich in denen angefesten Terminis in Ansehung der gültigen Behandlung wie es inzwischen mit der Debitricinnen Vermögen zu halten, zu erklären, mit der Verwarnung, daß in Ausbleibungs Fall mit denen erscheinenden Creditoren alleine gehandelt, und ohne auf die abwesende zu respectiren, der Ordnung gemäß, Veranlassung geschehen, eventualiter aber mit der Liquidation verfahren werden soll.

Da Anna Margaretha Bremekampff in Embrich mit Tode abgegangen, und außer einem Better und einer Nichte keine heredes zu ihrer Nachlassenschaft bekant sind, oder sich gemeldet haben, mithin eine Edictal Citation nachgesuchet worden; so werden alle dieselige, so an ihre Nachlassenschaft einige präension oder Ansprache ex quocunque capire es auch seye, formiren mögten, hiemit edictaliter citiret, daß sie binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, 4 für den dritten Termin zu rechnen, und zwar höchstens den 11 Octobr. a. c., sich bey hiesigem Erbhausgerichte melden, und ihre Ansprüche auch jura proximitatis justificiren, mit der Verwarnung, daß sie sonst nicht weiter gehöret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und denen sich gemeldeten heredes ab intestato die Erbschaft verabsfolget werden solle. Embrich im Sterbhausgerichte den 12 Julii 1757.

VII. Citatio einer absenten Person außerhalb Duisb.

Auf eingelegte Desertions-Klage der Ehefrau Joh. Peter Trepper, wird legerer hiemit peremptorie abgeladen, daß er innerhalb 9 Wochen vorm Gericht zu Schwelm erscheinen, und in dem legeren Termine den 15ten November a. c., sich wegen bösslicher Verlassung seiner Frau und Kindes verantworten solle, Widrigensfalls in Ansehung der von derselben gebetenen Zulassung zur anderwärtigen Ehe, in Contumaciam die Gebühr Rechtsens per Sententiam versüget werden wird.

VIII. A V E R T I S S E M E N T.

Es sind vor einigen Tagen zwey Pferde auf den Stadthof zu Wesel hingefeset worden, welche dem Angeben nach von Hamm gekommen seyn sollen; wer sich dazu als Eigener qualificiren kan, wolle sich bey dem dortigen Magistrat angeben. Wobey nachrichtlich gemeldet wird, daß beyde Pferde braun von Farbe, daß eine ein Wallach etwa 15 Hand hoch, das andere aber eine etwas kleinere Stutte seye. Wesel den 2 September 1757.

Es wird hiemit allen Passagiers und Kaufleuten, die sich des von Düsseldorf nach Wesel et vice versa fahrenden Postwagens bedienen wollen, hiemit bekant gemacht, daß solcher in Wesel nicht mehr wie vorhin in der Stadt Rees, sondern im König von Preussen bey dem Herrn Dyckmann ankommt und abfähret.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.